

MITTEILUNGSBLATT DER SAARLÄNDISCHEN ZAHNÄRZTE

Herausgegeben von den zahnärztlichen Standesorganisationen
Puccinistraße 2 - 66119 Saarbrücken - Haus der Zahnärzte - Telefon: (0681) 58 60 8-0
Postanschrift: Postfach 10 16 61 - 66016 Saarbrücken
✉ service@kzv-saarland.de
✉ mail@zaek-saar.de

Nr. 08/2025 vom 29. Juli 2025

INHALTSANGABE

A. ALLGEMEINER TEIL.....	2
1. Informationen über Zahnärztliche Arzneimittel (IZA) Aktualisierung	2
B. MITTEILUNGEN DER ÄRZTEKAMMER DES SAARLANDES - ABTEILUNG ZAHNÄRZTE -	2
1. Neuer Vergütungstarifvertrag für ZFA und Azubis.....	2
C. MITTEILUNGEN DER KASSENZAHNÄRZTLICHEN VEREINIGUNG SAARLAND	3
1. 51. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z	3
2. Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen Genehmigungsverzicht und Genehmigungserfordernis bei AOK-Versicherten.....	4
3. Verfristungen der Monatsabrechnung bei Prothetik-Eingliederungen vermeiden!.....	4
4. Abrechnung der BEMA-Nr. 34 (Med) bei einer nicht vollständigen Aufbereitung des Wurzelkanals	5
5. Informationen zur SMC-B-Karte Vorzeitiger Tausch von SMC-B der Kartengeneration 2.0	6
6. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses	6



Zeigen Sie Zähne gegen diese Politik
und unterstützen Sie uns mit Ihrer Stimme:

zaehnezeigen.info

ZÄHNE ZEIGEN.

A. Allgemeiner Teil

1. Informationen über Zahnärztliche Arzneimittel (IZA) | Aktualisierung

Die gemeinsame Arzneimittelkommission von BZÄK und KZBV hat die Informationen über Zahnärztliche Arzneimittel (IZA) aktualisiert. Neben der Aktualisierung einzelner Inhalte wurden die Kapitel Zahnerhaltung und Endodontologie komplett überarbeitet. Neue Infos sind insbesondere in den Abschnitten zu Füllungsmaterialien und Fluoriden hinzugekommen.

- i** Die aktuellen Informationen über zahnärztliche Arzneimittel finden Sie unter dem folgenden Link:

<https://www.bzaek.de/berufsausuebung/arzneimittel-medizinprodukte/informationen-zahnaerztliche-arzneimittel-iza.html>

oder mittels des QR-Codes:



B. Mitteilungen der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -

1. Neuer Vergütungstarifvertrag für ZFA und Azubis

Die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten (AAZ) und der Verband medizinischer Fachberufe e.V. (VmF) haben sich auf einen Vergütungstarifvertrag für Zahnmedizinische Fachangestellte (ZFA) und Auszubildende zur ZFA geeinigt. Der Vergütungstarifvertrag hat eine Laufzeit vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2026.

- i** Detaillierte Informationen zum neuen Vergütungstarifvertrag finden Sie unter

<https://zaek-saar.de/neuer-vergungstarifvertrag-fr-zfa-und-auszubildende>

oder mittels des QR-Codes:



C. Mitteilungen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Saarland

1. 51. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z

KZBV und GKV-Spitzenverband haben sich auf die 51. Änderungsvereinbarung zum BMV-Z verständigt. Diese beinhaltet folgende Aktualisierungen:

Anlage 14c „eFormulare“:

Die in der Anlage 14c abgebildeten eFormulare werden durch die im Rahmen der Technischen Anlage zum EBZ auf die Version 2.0 aktualisierten Stylesheets/eFormulare ersetzt und damit auf den Stand 01.04.2025 gebracht.

Inhaltlich ist auf die Neuerung hinzuweisen, dass die eFormulare zur Antragstellung in den Bereichen Zahnersatz, KFO und PAR je eine Zusatzseite mit Angaben für den Fall eines Zahnarzt- oder Kassenwechsels erhalten haben.

Anlage 14d „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zu den eFormularen“:

Die bestehenden Ausfüllhinweise zu den Antragsformularen HKP, KFO und PAR werden um Hinweise zum Ausfüllen der Zusatzseite „Informationen zum Krankenkassen- oder Zahnarztwechsel“ ergänzt. Des Weiteren werden zum KFO-Antrag Änderungen bei den Datenfeldern „KIG“ und „Behandlungsdauer“ beschrieben.

Anlage 15 „Grundsatzvereinbarung über ein elektronisches Beantragungs- und Genehmigungsverfahren“:

In den §§ 7 bis 11 werden Art und Inhalt der Antragsdaten für die Bereiche KBR/KG, KFO, PAR, Verlängerung UPT und Zahnersatz entsprechend der Version 2.0 der Technischen Anlage zum EBZ aktualisiert.

Redaktionelle Änderungen wegen des Wegfalls von Papiervordrucken:

Mit dem Wegfall einiger der in Anlage 14a „Formulare für die vertragszahnärztliche Versorgung“ vereinbarten Vordrucke zum 01.04.2025 erübrigen sich Hinweise auf das vor dem EBZ geltende Papierverfahren bei der Antragstellung. Die Anlagen 2 und 6 zum BMV-Z werden dementsprechend angepasst.



Die detaillierten Regelungen des BMV-Z finden Sie unter

<https://www.kzbv.de/zahnaerzte/rechtsgrundlagen/gesetze-vertraege-und-vereinbarungen/bundesmantelvertrag/>

oder mittels des QR-Codes:



2. Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen | Genehmigungsverzicht und Genehmigungserfordernis bei AOK-Versicherten

Wir möchten auf die bestehenden Regelungen mit der AOK zum Genehmigungsverzicht bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen hinweisen:

Der Verzicht auf das Genehmigungsverfahren für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen gilt

- ❗ für alle Versicherten der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland (unabhängig vom Wohnort der Versicherten) und
- ❗ für Versicherte anderer AOKen, sofern der Versicherte seinen Wohnort im Saarland hat.

Für Versicherte anderer AOKen mit Wohnort außerhalb des Saarlandes besteht unverändert die Notwendigkeit der Genehmigung der Behandlung durch die Krankenkasse.

- ❗ Eine entsprechende Übersicht finden Sie auf der Homepage der KZVS unter <https://www.kzv-saarland.de/praxen/abrechnung/kieferbruch-bema>

3. Verfristungen der Monatsabrechnung bei Prothetik-Eingliederungen vermeiden!

In letzter Zeit erhält die KZVS häufiger Monatsabrechnungen, welche aufgrund von Verfristungen leider nicht mehr bei den Krankenkassen geltend gemacht werden können. Dies ist im Bundesmantelvertrag-Zahnärzte durch den § 23 Abs. 7 eindeutig geregelt:

„Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen ist **nach Ablauf eines Jahres** vom Ende des Kalendervierteljahres an gerechnet, in dem sie erbracht worden sind, abgeschlossen.“

- ▶ Bei Zahnersatz ist das Eingliederungsdatum ausschlaggebend.
- ▶ Bei PAR und KG/KBR ist das Datum der Leistungserbringung maßgebend.
- ❗ ZE-Fälle mit Eingliederungsdatum bis 30.09.2024 und PAR-Leistungen und KG/KBR-Leistungen bis 30.09.2024 können nur noch bis zum 30.09.2025 bei der KZVS eingereicht werden.

Diese Leistungen wurden von Ihnen und Ihrem Team erbracht und sollten auch honoriert werden.

Daher bitten wir Sie, die entsprechenden Verjährungsfristen im Auge zu behalten und möchten erneut an Sie appellieren, Abrechnungen fristgerecht bei uns einzureichen. Bitte überprüfen Sie auch Ihre monatlichen Gutschriften auf Vollständigkeit.

Bei Rückfragen steht Ihnen die Abteilung Monatsabrechnung telefonisch oder unter der Mail-Adresse

monatsabrechnung@kzv-saarland.de

gern zur Verfügung.

4. Abrechnung der BEMA-Nr. 34 (Med) bei einer nicht vollständigen Aufbereitung des Wurzelkanals

Wir bitten um Ihre Aufmerksamkeit bzgl. der Abrechnung der BEMA-Nr. 34 (Med) im Zusammenhang mit der BEMA-Nr. 31 (Trep) ohne die BEMA-Nr. 32 (WK) bei einer nicht vollständigen Aufbereitung des Wurzelkanals:

Die Leistungslegende stellt klar, dass die BEMA-Nr. 34 nur für eine medikamentöse Einlage abgerechnet werden kann, die in Verbindung mit Maßnahmen nach den BEMA-Nrn. 28, 29 und 32 erbracht wird.

Dabei stellt sich die Frage, wie die Formulierung „in Verbindung mit Maßnahmen nach BEMA-Nrn. 28,29 und 32“ zu verstehen ist.

Die Aufzählung der BEMA-Nrn. 28, 29 und 32 ist nicht additiv (nicht alle dieser Maßnahmen müssen zuvor erfolgt sein), sondern stellt klar, dass eine medikamentöse Einlage nur im Zusammenhang mit endodontischen Behandlungen erfolgen kann und nicht etwa z. B. bei der Kariestherapie oder der Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen. Außerdem schließen sich die BEMA-Nrn. 28 (Vitalexstirpation) und 29 (Devitalisation) fachlich gegenseitig aus.

Eine medikamentöse Einlage nach der BEMA-Nr. 34 kann nur abgerechnet werden, wenn eine Vitalexstirpation nach der BEMA-Nr. 28, eine Devitalisation nach der BEMA-Nr. 29 oder eine Wurzelkanalaufbereitung nach der BEMA-Nr. 32 (auch nach vorausgegangener Trepanation nach BEMA-Nr. 31) zuvor erfolgt ist.

- ▶ Die Leistungsbeschreibung der BEMA-Nr. 34 beinhaltet keine Voraussetzung für eine vollständige Aufbereitung des Wurzelkanals nach BEMA-Nr. 32. Daher ist das Einbringen einer medikamentösen Einlage auch dann abrechenbar, wenn durch die begonnene Aufbereitung eine hinreichende Eröffnung des Wurzelkanals erzielt wurde.

Nach einer solitären Trepanation nach BEMA-Nr. 31 kann hingegen keine medikamentöse Einlage nach BEMA-Nr. 34 abgerechnet werden. Deshalb ist BEMA-Nr. 31 in der Leistungsbeschreibung nicht enthalten. Aus fachlichen Gründen besteht auch nach der Durchführung einer Vitalexstirpation die Notwendigkeit, den Wurzelkanal jedenfalls so weit zu erweitern, dass eine medikamentöse Einlage auch tatsächlich einbringbar ist.

Es gibt immer wieder klinische Situationen, bei denen eine vollständige Kanalaufbereitung wegen persistierender Schmerzen trotz umfangreicher Anästhesiebemühungen nicht möglich ist. Auch kann durch eine akute Pulpitis die intrakanaläre Blutung so stark oder persistierend sein, dass eine vollständige Wurzelkanalaufbereitung unmittelbar und in gleicher Sitzung nach der Vitalexstirpation nicht möglich ist.

- ▶ Wir bitten Sie, in diesen Fällen bei der Abrechnung unter „KZV-interne Mitteilungen“ einen entsprechenden Vermerk einzutragen. Wir können dann bei der Abrechnungsprüfung und bei Regressanträgen der Krankenkassen die angegebene Information für Sie einsetzen.

5. Informationen zur SMC-B-Karte | Vorzeitiger Tausch von SMC-B der Kartengeneration 2.0

Wir möchten Sie darüber informieren, dass für einen Teil der SMC-B-Karten ein vorzeitiger Tausch ansteht. Es handelt sich um die Karten der Kartengeneration 2.0. Wir hatten hierzu auch mit unserer Rund-Mail vom 07.07.2025 informiert.

SMC-B der Kartengeneration 2.0 basieren ausschließlich auf dem Verschlüsselungsverfahren RSA. Diese SMC-B dürfen ab dem 01.01.2026 nicht mehr eingesetzt werden. Daher erfolgt eine Umstellung der SMC-B auf die Kartengeneration 2.1 mit RSA- und ECC-Zertifikaten.

Die Kartenanbieter werden auf die jeweils betroffenen Praxen zukommen und über die Modalitäten des vorzeitigen Kartentauschs informieren.

Hinweis: Bei der SMC-B handelt es sich um die Praxiskarte für den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI).

6. Nächste Sitzung des Zulassungsausschusses

Die nächste Sitzung des Zulassungsausschusses findet am **22.09.2025** statt. Somit müssen die entsprechenden Anträge – inklusive aller hierfür erforderlichen Unterlagen – spätestens am **29.08.2025** eingereicht werden.



The poster features a yellow header with the logo of the Ärztekammer des Saarlandes Abteilung Zahnärzte and the Saarland coat of arms. The main text is set against a background of dental equipment. The dates '26.' and '12.' are prominently displayed in large yellow font, with an ampersand between them. The general theme is highlighted in a yellow box at the bottom, and the dates and location are listed at the very bottom.

Ärztekammer des Saarlandes
Abteilung Zahnärzte

26.
**Saarländischer
Zahnärztetag**

& 12.
**Tag der
Zahnmedizinischen
Fachangestellten**

**Generalthema:
„Aktuelle Entwicklungen
der Zahn-, Mund- und Kiefer-
heilkunde“**

**22. und 23. August 2025
Congresshalle Saarbrücken**